



Gemeinde Klösterle am Arlberg

Zl. 120-2022/001A

Geschwindigkeitsbeschränkung Tempo 30 auf Gemeindestraßen und öffentlichen Privatstraßen

VERORDNUNG

der Gemeinde Klösterle gemäß § 60 Abs. 1 GG betreffend Geschwindigkeitsbeschränkung in Anwendung der Bestimmungen des § 94d Z 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (idgF) – Beschluss des Gemeindevorstands vom 12.08.2022

Gemäß § 20 Abs.2a StVO wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

I.

Auf allen öffentlichen Straßen innerhalb des Ortsgebietes von Klösterle, ausgenommen

a) den Bundes- und Landesstraßen

b) Wohnstraßen

ist für Lenker von Fahrzeugen das Überschreiten einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

II.

Die Verordnung wird - jeweils am Beginn des Ortsgebietes - durch Aufstellung von Hinweistafeln "Ortstafel" nach § 53 lit. a Z 17a StVO 1960 in Verbindung mit der Aufstellung von Verkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km)" und eine darunter angebrachte Zusatztafel nach § 54 StVO 1960 mit der Aufschrift "ausgenommen L 97" kundgemacht.

III.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. I und 4 StVO 1960 idgF mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Mit Kundmachung dieser Verordnung treten bisher gültige Geschwindigkeits- und Zonenbeschränkungen, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Morscher



Kundmachung Beginn: 12.08.2022

Kundmachung Ende: 26.08.2022

Ergeht an:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb) – mit dem Ersuchen, die Straßenverkehrszeichen an den Ortstafeln anzubringen
- Bezirkshauptmannschaft Bludenz
- Polizeiinspektion Klösterle